

RS OGH 1992/4/28 5Ob44/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.1992

Norm

WGG 1979 §17

WGG 1979 §39 Abs8

Rechtssatz

§ 39 Abs 8 WGG ermöglicht in sehr weitgehendem Maß die rückwirkende Anwendung der neuen Gesetzesbestimmungen; dies gilt auch für Vorschriften über die Entgeltsberechnung sowie § 17 WGG. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte also nicht in Entgeltsvereinbarungen eingegriffen werden, die der alten Rechtslage entsprachen und nur durch eine völlige Neukalkulation der finanzierten Kostefaktoren dem neuen Recht angepaßt werden können.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 44/92

Entscheidungstext OGH 28.04.1992 5 Ob 44/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0083505

Dokumentnummer

JJR_19920428_OGH0002_0050OB00044_9200000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at